

Hygienekonzept zum Schulstart am 10.08.2020

INHALT

1. Vorbemerkungen
2. Persönliche Hygiene
3. Gestaltung des Schulbetriebs
4. Gestaltung des Unterrichts
5. Schulveranstaltungen
6. Betreuungs- und Ganztagsangebote
7. Konferenzen und Versammlungen
8. Raumhygiene
9. Betretungsverbot
10. Umgang mit symptomatischen Personen
11. Hygienebeauftragte

1. VORBEMERKUNGEN:

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Das vorliegende Hygienekonzept dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienehinweise sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise unterrichtet. Bitte beachten Sie, dass unsere Hygienehinweise auf unserer Homepage unter www.pgs-luebeck.de unter der Rubrik „Service“ veröffentlicht und für Sie dort zum Nachlesen zur Verfügung stehen.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Darüber hinaus ist auch eine

indirekte Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Die wichtigsten Schutz-Maßnahmen:

- Bei **Krankheitsanzeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchsinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens **1,50 m Abstand** halten zu Personen, die nicht Teil der eigenen Kohorte sind.
- Mit den Händen nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Keine Berührungen**, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch:
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden oder
 - b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen privat Desinfektionsmittel mitbringen. Die Schule stellt für Kinder kein Desinfektionsmittel zur Verfügung. Siehe dazu auch <https://www.aktion-sauberehaende.de>
- **Husten- und Niesregel:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz** (MNS/Maske): Es besteht die Pflicht, auf dem Hauptweg zur Schule, auf den Fluren und in den Sanitärbereichen eine Maske zu tragen, also überall dort, wo es zu Kohorten-übergreifenden Begegnungen kommen kann. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, auch weiterhin während des Unterrichts auf freiwilliger Basis eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

3. GESTALTUNG DES SCHULBETRIEBS:

Die einzelnen Kohorten erhalten fest zugewiesenen Bereiche auf dem Schulhof zum Spielen in den Pausen, um den Abstand der verschiedenen Kohorten zu gewährleisten. Die Kinder der Jahrgänge 1 und 2 gehen zuerst in den für sie vorgesehenen Pausenbereich und frühstücken anschließend. Die Kinder der Jahrgänge 3 und 4 frühstücken erst und gehen danach in den für sie vorgesehenen Pausenbereich. Auf das Tragen einer MNB kann somit auf dem Schulhof verzichtet werden.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche.

Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler sich gerade im Sanitärbereich aufhalten. Nur zwei

Personen sind dort gleichzeitig zugelassen. Die Anwesenheit im Toilettenraum wird durch Anhaften einer Wäscheklammer mit dem Namen der Nutzerin/des Nutzers angezeigt.

Ein entsprechendes, unseren spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung wurde entwickelt. Für räumliche Trennungen sorgen Hinweisschilder im Eingangsbereich, Flatterbänder auf der Treppe, Stellwände im Großraum sowie Abstandsmarkierungen auf dem Boden vor den Toilettenräumen und Waschbecken in den Klassenräumen.

Ein Aufhalten oder Spielen in der Eingangshalle ist den Kindern nicht gestattet.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Schließfächer nicht benutzen.

Nach dem Ankommen begeben sich die Schülerinnen und Schüler direkt in ihren Klassenraum.

4. GESTALTUNG DES UNTERRICHTS:

Der Unterricht findet in Klassenräumen statt; unsere Außenflächen können bevorzugt genutzt werden. Materialien werden personenbezogen genutzt. Hilfestellung durch Erwachsene soll möglichst unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen. Der Raum, in dem der Unterricht oder die Betreuung einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Kindern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, wie z. B. das gemeinsame Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten können nicht stattfinden. Im Sport- und Schwimmunterricht sowie beim Darstellenden Spiel gilt die Abstandsregel. Inhalte von Frühstücksdosen oder Getränkebehältnissen dürfen nicht mehr getauscht werden, ebenso wenig Getränkeflaschen.

5. SCHULVERANSTALTUNGEN:

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes bzw. entsprechend der des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft statt.

6. BETREUUNGS- UND GANZTAGSANGEBOTE:

Die Betreuungs- und Ganztagsangebote berücksichtigen die Kohortenbildung. Mahlzeiten in der Mensa werden ebenfalls innerhalb einer Kohorte eingenommen.

7. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN:

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt.

Klassenelternversammlungen finden statt, wenn sie unabdingbar sind. Pro Kind darf nur eine sorgeberechtigte Person teilnehmen. Es gelten in allen Fällen die Hygiene- und Abstandsregeln.

8. RAUMHYGIENE:

Die Räume werden regelmäßig gelüftet. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, erfolgt eine Stoßlüftung über geöffnete Fenster über mehrere Minuten.

Die Räume werden täglich gereinigt entsprechend der Hygienevorgaben des Schulträgers.

9. BETRETUNGSVERBOT:

Für alle Personen, die nicht zum pädagogischen Personal der Schule gehören, besteht weiterhin ein Betretungsverbot. Das bedeutet zum Beispiel auch, dass Erziehungsberechtigte ihre Kinder bereits vor der Eingangstür zum Schulgebäude verabschieden müssen.

Erziehungsberechtigte sind gehalten, beim Erledigen wichtiger Angelegenheiten im Sekretariat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auf Elternabenden wird auf die Abstandsregel geachtet. Hier müssen die Erziehungsberechtigten die gesamte Zeit über eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Schulfremde Personen dürfen nur nach Genehmigung der Schulleitung und unter Einhaltung der Hygieneregeln die Schule betreten. Ihr Aufenthalt wird dokumentiert.

10. UMGANG MIT SYMPTOMATISCHEN PERSONEN:

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (Fieber, trockener Husten, Halsschmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Muskel/Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig und dürfen vorübergehend nicht am Schulbetrieb teilnehmen. Sie sollen sich in ärztliche Behandlung zur diagnostischen Abklärung begeben. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand eines Kindes kann die Schulleitung eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

10.1 Schnupfen

Ein einfacher Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen sollte zunächst zuhause für 48 Stunden beobachtet werden. Ohne weitere Symptome wie Fieber, Muskel- und Gliederschmerzen, trockener Husten (der nicht durch eine bekannte chronische Krankheit erklärbar ist) oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und bei gutem Allgemeinzustand kann die Schule ohne ärztliches Attest wieder besucht werden.

10.2 Geschwisterkinder

Gesunde Geschwister von Kindern, die reine Schnupfensymptome haben, können die Schule weiterhin besuchen. Sobald ein Kind weitere Symptome entwickelt, die auf eine COVID-19-Infektion hinweisen, sollten auch Geschwisterkinder zur Abklärung zuhause bleiben.

Gleiches gilt bei konkretem Verdacht auf COVID-19 und einer entsprechenden Testung bei einem Geschwisterkind.

Wenn Geschwisterkinder einer Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen, auch wenn sie selbst keine Symptome zeigen, dürfen sie die Schule selbstverständlich nicht besuchen.

11. HYGIENEBEAUFTRAGTE

Die Hygienebeauftragten der Schule sind Frau Trambacz und Frau Torlitz. Sprechen Sie uns bei Fragen / Anmerkungen gerne an.

zuletzt geändert: 24.08.2020